

Produktinformationsblatt

für das Hilfsprogramm *Energie-Härtefallhilfe KMU* (Stand: 01.12.2023)

1. Welche Unternehmen waren antragsberechtigt?

Antragsberechtigt waren letztverbrauchende KMU. Hierzu zählen auch:

- a) Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe,
- b) alle Rechtsformen und alle Branchen (einschließlich landwirtschaftlicher Urproduktion) mit den im folgenden Punkt aufgeführten Ausnahmen
- c) Sozialunternehmen, wenn sie auch unternehmerisch tätig sind (z. B. Zweckbetrieb)

Bedingung war stets eine Gründung und Geschäftsaufnahme (z.B. Gewerbeanmeldung, Handelsregistereintragung) vor dem 1. Juni 2022 sowie eine wirtschaftliche Betätigung im Haupterwerb.

2. Für welche Energieträger konnten Billigkeitsleistungen beantragt werden?

Die Billigkeitsleistung wurde für die Mehrkosten leitungsgebundener und leitungsungebundener Energieträger gewährt.

Leitungsgebundene Energieträger im Sinne der Richtlinie sind:

- Strom, Gas und Fernwärme.

Leitungsungebundene Energieträger im Sinne der Richtlinie sind:

- Öl, Kohle, Holz bzw. Pellets, Flüssiggas, Wasserstoff, Sonstiges.

3. Für welche Zeiträume wurden Billigkeitsleistungen gewährt?

Die Gewährung der Energie-Härtefallhilfe KMU erfolgte in zwei Tranchen für 2022 und 2023.

3.1 Tranche I - Energie-Härtefallhilfe KMU November 2022:

Es galt ein Wahlrecht bezüglich des Förderzeitraums:

- Gesamtjahr 2022
- Juni – November 2022

Wählte die/der Antragstellende als Förderzeitraum das Gesamtjahr 2022, so galt als Referenzzeitraum das Gesamtjahr 2021.

Wählte die/der Antragstellende alternativ als Förderzeitraum den Zeitraum Juni – November 2022, so galt als Referenzzeitraum der Zeitraum Juni – November 2021.

3.2 Tranche II - Energie-Härtefallhilfe KMU Januar bis Dezember 2023:

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie:

schleswig-holstein.de - [Mittelstand und Handwerk - Energie-Härtefallhilfe KMU](#)

4. Welche Antragsvoraussetzungen gab es?

4.1 Tranche I - Energie-Härtefallhilfe KMU November 2022:

Für die Förderzeiträume Gesamtjahr 2022 und Juni – November 2022 galten folgende Antragsvoraussetzungen:

- a. eine Verdreifachung der betrieblich bedingten Energiekosten je Energieträger, für den eine Billigkeitsleistung beantragt wird, gegenüber dem Referenzzeitraum und
- b. eine Energieintensität von mindestens 6 Prozent (Anteil der betrieblich bedingten Energiekosten aller Energieträger am Gesamtumsatz) im gewählten Förderzeitraum 2022 sowie
- c. eine signifikante Verschlechterung des Betriebsergebnisses durch gestiegene Energiekosten gegenüber dem Referenzzeitraum, dies ist ein EBITDA-Rückgang in Höhe von mindestens 50 % und mindestens 5.000 Euro, der wiederum zu mindestens 50 % durch gestiegene betrieblich bedingte Energiekosten verursacht worden ist.

4.2 Tranche II - Energie-Härtefallhilfe KMU Januar bis Dezember 2023:

Ausführliche Informationen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie:

schleswig-holstein.de - [Mittelstand und Handwerk - Energie-Härtefallhilfe KMU](#)

5. Gab es eine Förderhöchstgrenze?

Die Förderhöchstgrenze betrug je Antrag 200.000 Euro.

Es galt eine Bagatellgrenze von 2.000 Euro, d.h. lag der ermittelte Förderbetrag darunter, wurde keine Billigkeitsleistung gewährt.

6. Wie und wann war die Antragstellung möglich?

Bewilligungsstelle war die

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Zur Helling 5 - 6
24143 Kiel

Telefon: 0431 9905 0

E-Mail: haertefallhilfe-energie@ib-sh.de

Anträge waren ausschließlich über das Antragsportal bei der IB.SH einzureichen. Den Link zur elektronischen Antragstellung sowie für die Antragstellung und die weitere Abwicklung wichtige Formulare und Informationen erhielten Sie auf unserer Internetseite (<https://www.ibsh.de>)

Anträge konnten bis 30. November 2023 gestellt werden. Das Programm ist beendet.

7. Welche Nachweise mussten bei Antragstellung eingereicht werden?

Folgende Nachweise waren mit dem Antrag einzureichen:

- Belegnachweise Rechnungen/Abschlüsse im Förderzeitraum
- Belegnachweise Rechnungen/Abschlüsse im Referenzzeitraum
- IBAN-Nachweis (Kontoauszug) einer beim Finanzamt hinterlegten Kontoverbindung
- Formular *Bestätigung pD*

8. Waren prüfende Dritte in die Antragstellung einzubeziehen?

Der/die Antragsstellende war verpflichtet, die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen und -höhe durch eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferin/vereidigten Buchprüfer (prüfende/n Dritte/n) bestätigen zu lassen. Die Bestätigung war auf einem von der Bewilligungsstelle bereitgestellten Formular vorzunehmen und dem Antrag beizufügen.